

Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), des § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand und Katastrophenschutz - ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie den § 1 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain sind als öffentliche Feuerwehren (§ 9 Abs. 1 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG).

Sie führen die Bezeichnung :

- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Blankenhain”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Alt-/Neudörfeld”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Hochdorf”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Krakendorf/Rettwitz”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Lengefeld”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Groß- und Kleinlohma”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Saalborn”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Thangelstedt”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Dröbnitz/Wittersroda”
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Neckeroda
- “ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenhain-Keßlar/Lotschen/Meckfeld”

- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors (§ 15 ThBKG).
- (3) Zur Gewinnung von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.
- (4) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Blankenhain die aktiven Feuerwehr-angehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain gliedern sich in folgende Abteilungen :

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters - und Ehrenabteilung (§ 3 ThürFwOrgVO)
- c) Jugendabteilung (§ 11 ThBKG)

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht von Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 1 die Meldung über den Stadtbrandinspektor an die Stadt weiterzuleiten .

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren (Fachberater) aufgenommen werden (§ 23 Absatz 1 ThürFwOrgVO).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 13 Absatz 1 ThBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der Wehrführer meldet den Antrag auf Neuaufnahme an den Stadtbrandinspektor.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag des Bürgermeisters. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstansweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zu Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz) erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandinspektors, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Absatz 5 ThBKG).

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer, deren Stellvertreter und der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der Truppmannausbildung nicht der Einsatzabteilung zugeordnet werden (§ 11 Absatz 2 ThürFwOrgVO).
- (4) Absatz 2 und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 .
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Dabei wird ihm die Dienstuniform überlassen.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters - und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 1 gilt entsprechend).

- (3) Angehörige dieser Abteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Stadtbrandinspektor eine Ermahnung aussprechen. In begründeten Fällen kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehren der Stadt Blankenhain führen den Namen
"Jugendfeuerwehren der Stadt Blankenhain"
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Blankenhain sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im gesetzlich vorgeschriebenen Alter von 10 bis 18 Jahren. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart, die sich wiederum dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt, ebenso der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

§ 11 Wehrführer und Stellvertreter der Ortsteilfeuerwehren

- (1) Der Leiter der Ortsteilfeuerwehr ist der Wehrführer.
- (2) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren in einer Jahreshauptversammlung (§ 15 Abs. 1) gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Blankenhain ernannt. Sie sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

§ 12 Stadtbrandinspektor, Stellvertreter

- (1) Der Stadtbrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren verantwortlich und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren verantwortlich zu sein bedeutet, die Ausbildung, die Ausrüstung, die Instandhaltung und die Bereitstellung des erforderlichen Personals zu sichern.

- (2) Der Stadtbrandinspektor ist unbeschadet der Selbständigkeit der Ortsteilfeuerwehren deren Gesamtleiter.
- (3) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben aktiv zu unterstützen und ihn bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamte auf Zeit der Stadt Blankenhain ernannt.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus vier Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung, des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung gemäß § 16 Abs. 1 auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehren-abteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Bürgermeister ist von der Sitzung des Feuerwehrausschusses durch Übersendung einer Einladung zu benachrichtigen. Er kann an der Sitzung jederzeit teilnehmen oder sich vertreten lassen. Der Feuerwehrausschuss wählt aus seinen Reihen einen Schriftführer. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Blankenhain hat mehrere freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Wehrführerausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Wehrführerausschuss wählt aus seinen Reihen einen Schriftführer, der über jede Sitzung eine Niederschrift anfertigt.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung in jeder Ortsteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, auf Antrag kann eine offene Abstimmung erfolgen.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain statt. Zu dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Wahl des Stadtbrandinspektors

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter und der Stadtjugendfeuerwehrwart werden von allen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Bewerbungen für die Kandidatur zu diesen Funktionen müssen bis spätestens 14 Tage vor der Wahlversammlung schriftlich beim Wehrführerausschuss eingereicht werden. Der Wehrführerausschuss ist für die Vorbereitung der Wahlversammlung verantwortlich.
- (4) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blankenhain angehören und dürfen bei ihrer Wahl das 57. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (5) In Bezug auf das Amt des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters kann nur gewählt werden, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blankenhain angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (6) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.
- (7) Bei der Wahl des Stadtbrandinspektors und dessen Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 7 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (9) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 1995 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 25. April 2003
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 57-06/2000 vom 14. Juni 2000 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16. Juni 2000, Az: I/2/Ha-Re den Eingang der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain als rechtmäßig in Ordnung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Stadt Blankenhain, 25. April 2003

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain